

**Gemeinde Dättlikon**

**Verordnung über das  
Friedhof- und Bestattungswesen**



**vom 8. Mai 2007**

**INHALTSVERZEICHNIS**

	Seite
<b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	
§ 1 Zuständigkeit, Personal	4
§ 2 Pflichtenhefte, Verträge	4
§ 3 Besoldungen, Entschädigungen	4
§ 4 Aufsicht	4
<b>II. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN</b>	
§ 5 Leistungen der Gemeinde	4
§ 6 Kosten für besondere Ansprüche	5
§ 7 Kremation, Feuerbestattung	5
§ 8 Auswärtige Bestattungen	5
§ 9 Bestattungen Auswärtiger	5
§ 10 Aufbahrung	5
§ 11 Begräbnisgeläute	5
§ 12 Bestattungszeiten	5
§ 13 Abdankung	6
<b>III. FRIEDHOF</b>	
§ 14 Aufsicht und Betrieb	6
§ 15 Schliessung des Friedhofes	6
§ 16 Ruhe und Ordnung	6
§ 17 Gräberplan	6
§ 18 Grabarten	6
§ 19 Ruhefristen	6
§ 20 Zusätzliche Urnenbeisetzungen	7
§ 21 Räumung	7
§ 22 Ausgrabung	7
§ 23 Grabmasse	7
§ 24 Privatgräber	7
§ 25 Gemeinschaftsgrab	8

**IV. GRABDENKMÄLER**

§ 26	Allgemeine Grundsätze	8
§ 27	Bewilligungspflicht	8
§ 28	Werkstoffe	9
§ 29	Bearbeitung	9
§ 30	Formen	9
§ 31	Schrift und Schmuck	9
§ 32	Masse der Grabdenkmäler	10
§ 33	Setzen der Grabdenkmäler	10
§ 34	Einfassungen	11
§ 35	Ausnahmebedingungen	11

**V. BEPFLANZUNG UND UNTERHALT DER GRABSTÄTTEN**

§ 36	Unterhalt der Grabdenkmäler, Allgemeines, Haftung	11
§ 37	Bepflanzung	11
§ 38	Grabunterhalt durch Gemeinde	12

**VI. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN**

§ 39	Strafbestimmungen	12
§ 40	Rechtsmittel	12
§ 41	Inkrafttreten	12

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **§ 1 Zuständigkeit, Personal**

Das Friedhof- und Bestattungswesen ist Aufgabe des Gemeinderates. Er stellt das erforderliche Personal, insbesondere den Friedhofvorsteher und seinen Stellvertreter, an und bestimmt den Sarglieferanten und den Friedhofgärtner.

### **§ 2 Pflichtenhefte, Verträge**

Soweit notwendig, sind für die mit dem Friedhof- und Bestattungswesen betrauten Personen Pflichtenhefte aufzustellen. Mit privaten Unternehmern sind Verträge abzuschliessen.

### **§ 3 Besoldungen, Entschädigungen**

Die Besoldungen und Entschädigungen werden durch den Gemeinderat festgesetzt, soweit diese nicht durch die Besoldungsverordnung der Gemeinde Dättlikon geregelt sind.

### **§ 4 Aufsicht**

Die Anordnung der Bestattungen und die allgemeine Aufsicht über Zustand und Unterhalt des Friedhofes ist Sache des Friedhofvorstehers. Die Oberaufsicht obliegt dem Gemeinderat. Den Weisungen der zuständigen Organe ist Folge zu leisten.

## **II. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN**

### **§ 5 Leistungen der Gemeinde**

Bei der Bestattung einer Person mit bisherigem Wohnsitz in der Gemeinde werden folgende Leistungen unentgeltlich erbracht:

- die Leichenschau
- den einfachen Sarg bzw. die einfache Urne samt Hemd und Kissen
- das Einsargen, die Leichenbesorgung bzw. die Einäscherung
- die Aufbahrung der Leiche in der Leichenhalle
- das Aufstellen der Urne
- das Grabgeläute
- die Überführung der Leiche aus Gemeinden im Bezirk Winterthur zum Friedhof oder zum Krematorium
- die Überführung der Urne vom Krematorium zum Friedhof
- die Überlassung eines Grabplatzes
- das Öffnen und Zudecken des Grabes
- das Grabkreuz
- der Transport der Kränze und Blumen von der Kirche zum Friedhof
- die amtliche Bekanntmachung

## **§ 6 Kosten für besondere Ansprüche**

Wünschen die Hinterlassenen eine besondere Ausführung des Sarges oder weitere in § 5 nicht erwähnte Leistungen, so sind die daraus entstehenden Mehrkosten durch die Auftraggeber zu tragen.

## **§ 7 Kremation, Feuerbestattung**

Bei Feuerbestattungen übernimmt die Gemeinde vollumfänglich die in § 5 erwähnten Leistungen. Die Verfügung über die Urne steht innert der Grenzen der Schicklichkeit den Hinterbliebenen zu. Die Überführung wird durch den Friedhofvorsteher veranlasst. Auf Wunsch kann die Urne auch von den Hinterbliebenen abgeholt werden.

## **§ 8 Auswärtige Bestattungen**

Besteht für eine Person mit Wohnsitz in Dättlikon Anspruch auf unentgeltliche Bestattungsleistungen der Gemeinde, so ersetzt letztere die von einer auswärtigen Gemeinde erbrachten Leistungen nach den in der kantonalen Verordnung über die Bestattungen festgesetzten Tarife.

## **§ 9 Bestattungen Auswärtiger**

Für die Bestattung Verstorbener, die keinen Wohnsitz in Dättlikon hatten, ist die Bewilligung des Gemeinderates einzuholen. Die Bestattungskosten und der Grabplatz werden dem Gesuchsteller nach den Ansätzen der kantonalen Verordnung über die Bestattungen in Rechnung gestellt.

## **§ 10 Aufbahrung**

Für die Aufbahrung Verstorbener steht die Leichenhalle im Friedhofgebäude zur Verfügung.

## **§ 11 Begräbnisgeläute**

Sofern die Angehörigen nicht ausdrücklich darauf verzichten, wird jedes Begräbnis ein- und ausgeläutet.

## **§ 12 Bestattungszeiten**

Bestattungen finden in der Regel nachmittags zwischen 14.00 und 15.00 Uhr und nur an Werktagen statt.

Beisetzungen von Urnen, von Totgeburten und stille Abdankungen können auch um 11.00 Uhr oder im Einverständnis mit dem Friedhofvorsteher und dem Pfarramt werktags zu einer anderen Zeit stattfinden.

### **§ 13 Abdankung**

Die Abdankung findet in der Regel in der Kirche, auf Wunsch der Angehörigen und im Einverständnis mit dem Pfarramt ausnahmsweise auch an einem anderen für kirchliche Veranstaltungen geeigneten Ort statt. Im Rahmen der Gesetzgebung und im Einvernehmen mit dem Pfarramt steht die Kirche auch für nicht landeskirchliche Abdankungen offen.

## **III. FRIEDHOF**

### **§ 14 Aufsicht und Betrieb**

Der Friedhof steht unter der Aufsicht des Friedhofvorstehers, der gemeinsam mit dem zuständigen Personal für die ordnungsgemässe Instandhaltung und einen würdigen Betrieb zu sorgen hat.

### **§ 15 Schliessung des Friedhofes**

Der Friedhofvorsteher ist nach Rücksprache mit der Kirchgemeinde berechtigt, den Friedhof zu schliessen, wenn besondere Umstände dies erfordern.

### **§ 16 Ruhe und Ordnung**

Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kindern im vorschulpflichtigen Alter ist der Zutritt zum Friedhof nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Das Mitführen von Tieren ist verboten.

Der Friedhofvorsteher ist befugt, im Rahmen dieser Verordnung, die zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung erforderlichen Massnahmen zu treffen.

### **§ 17 Gräberplan**

Die Bestattungen erfolgen nach einem bestimmten Plan, für dessen Einhaltung der Friedhofvorsteher verantwortlich ist.

### **§ 18 Grabarten**

Typ A	Reihengräber für Erwachsene und Kinder über 6 Jahren
Typ B	Reihengräber für Kinder unter 6 Jahren
Typ C	Urnengräber
Typ D	Privatgräber (Erdbestattung und Urnen)
Typ E	Gemeinschaftsgrab Urnen

### **§ 19 Ruhefristen**

Es gelten folgende Ruhefristen:

Für die Gräber der Typen A, B und C mindestens 20 Jahre. Für die Privatgräber besteht eine besondere Regelung (siehe § 24 dieser Verordnung).

## § 20      **Zusätzliche Urnenbeisetzungen**

Auf Wunsch der Angehörigen und mit Bewilligung des Friedhofvorstehers können Urnen auch in bestehende Erdbestattungsgräber von Angehörigen beigesetzt werden; es sind jedoch höchstens 3 Urnen zulässig.

Urnengräber dürfen höchstens mit 4 Urnen belegt werden.

In den letzten 10 Jahren vor Ablauf der Ruhezeit werden keine Urnenbeisetzungen mehr vorgenommen.

## § 21      **Räumung**

Nach Ablauf der festgesetzten Ruhefristen kann der Gemeinderat die Räumung der betreffenden Gräber anordnen.

Die Aufhebung der Gräber ist im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde sowie im Kantonalen Amtsblatt bekannt zu geben. Die Angehörigen werden mittels Schreiben benachrichtigt, sofern deren Adressen bekannt sind.

Zum Entfernen der Grabsteine und Pflanzen wird eine angemessene Frist eingeräumt. Wird sie nicht benutzt, veranlasst der Friedhofvorsteher die Räumung. Eine Entschädigung an die Angehörigen erfolgt nicht.

## § 22      **Ausgrabung**

Im Friedhof beigesetzte Leichen dürfen nicht ausgegraben und andernorts beigesetzt oder kremiert werden. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen, wenn aussergewöhnliche Gründe dies erfordern. Vorbehalten bleiben Anordnungen von Strafuntersuchungsbehörden.

Sofern die Exhumierung nicht amtlich angeordnet ist, hat der Gesuchsteller für sämtliche damit verbundenen Kosten aufzukommen.

## § 23      **Grabmasse**

Die einzelnen Gräber erhalten folgende Masse:

Typ	Länge	Breite	Tiefe
A	190 cm	90 cm	150 cm
B	120 cm	70 cm	120 cm
C	90 cm	80 cm	60 cm

Die Zwischenwege sind mindestens 60 cm breit.

## § 24      **Privatgräber**

Privatgräber für Verstorbene mit Wohnsitz in Dättlikon können durch den Gemeinderat, welcher auch die Benützungsdauer festlegt, durch Verfügung und gegen Vorauszahlung einer besonderen Gebühr, vergeben werden. Dieses Benützungsrecht ist nicht auf Dritte übertragbar. Die Benützungsdauer wird je nach Familienverhältnissen in einem separaten Vertrag festgelegt. Sie beträgt höchstens 50 Jahre. Sie kann jedoch mit Genehmigung der Behörde und gegen Bezahlung der erforderlichen Gebühr verlängert werden. In den letzten 25 Jahren der Benützungszeit eines Familiengrabes darf keine

Erdbestattung und in den letzten 10 Jahren sollte keine Urnenbeisetzung mehr vorgenommen werden, sofern das Benützungsrecht nicht verlängert wird.

Die Gemeinde kann nach Ablauf der Benützungsdauer und der Ruhefrist über die Grabstätte verfügen, ebenso wenn diese nicht mehr unterhalten wird und die Ruhefrist abgelaufen ist.

Die Wahl des Platzes bestimmt der Friedhofvorsteher im Einvernehmen mit den Angehörigen. Privatgräber für Erdbestattungen haben in der Regel eine Mindestgrösse von 4 m<sup>2</sup>, solche für Urnen von 3 m<sup>2</sup>. Auf jeden beigesetzten Sarg muss gleichviel Grabfläche entfallen, wie bei Reihengräbern. Urnen dürfen beliebig viele beigesetzt werden. Für die Gestaltung des Grabdenkmals gelten sinngemäss die Bestimmungen dieser Verordnung.

### **§ 25 Gemeinschaftsgrab**

Aufgrund des letzten Willens eines Verstorbenen, auf besonderen Wunsch von Angehörigen oder - wenn keine Angehörigen vorhanden sind - auf Anordnung des Friedhofvorstehers, kann eine Urne auf dem Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden. Diese dürfen nur aus biologisch abbaubarem Material bestehen.

Auf dem Gemeinschaftsgrab werden keine besonderen Grabstellen bezeichnet. Aus diesem Grab können keine Urnen ausgegraben werden. Blumenschmuck ist mit Ausnahme des Beisetzungstages nur am dafür vorgesehenen Ort gestattet. Das Gemeinschaftsgrab wird durch den Friedhofgärtner in Ordnung gehalten.

Auf Wunsch der Angehörigen wird der Name des Verstorbenen auf der dafür vorgesehenen Tafel eingraviert. Die Kosten werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

## **IV. GRABDENKMÄLER**

### **§ 26 Allgemeine Grundsätze**

Das Grabdenkmal soll durch seine gestalterische Absicht in Bezug auf Bearbeitung, Proportionen, Motiv und Schrift überzeugen, den Forderungen des Schönheitssinnes entsprechen und sich in das Gesamtbild des Friedhofes ruhig und harmonisch einfügen.

### **§ 27 Bewilligungspflicht**

Für die Errichtung von Grabdenkmälern ist die Bewilligung des Friedhofvorstehers erforderlich. Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein Gesuch mit vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie eine saubere Zeichnung im Massstab 1:10 im Doppel einzureichen. Auf Verlangen sind dem Friedhofvorsteher Materialmuster in angemessener Grösse vorzulegen.

Grabzeichen, die der Bewilligung und den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlungen können diese auf Kosten des Erstellers entfernt werden. Gegen ablehnende Entscheide kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

## **§ 28 Werkstoffe**

Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabdenkmälern sind Naturstein, Holz, Schmiedeeisen und nicht serienmässig hergestellte Bronze zugelassen. Von der Verwendung ausgeschlossen sind Kunststeine, Kunststoffe, Klinker, Blech, Gusseisen, Draht, Porzellan, Glas, Email und ähnlich ungünstig wirkende Materialien. Von den Natursteinarten eignen sich besonders Sandsteine, Muschelkalksteine, Kalksteine, Granite, Gneise und Serpentine.

Für jedes Grabdenkmal aus Stein darf, einschliesslich des Sockels, nur eine Gesteinsart verwendet werden. Grabdenkmäler aus Holz und Bronze dürfen auf Natursteinsockel gestellt werden.

## **§ 29 Bearbeitung**

Der für das jeweilige Grabzeichen gewählte Werkstoff muss generell Material gerecht bearbeitet sein. Alle Flächen des Grabdenkmals aus Stein müssen handwerklich behauen oder geschliffen sein. Das Polieren, Anpolieren, Einbrennen, Einwachsen und das Sandstrahlen von Materialien sowie das Fräsen von Seitenkanten ist nicht gestattet.

## **§ 30 Formen**

Die Grabdenkmäler sollen in ihrer Form schlicht sowie handwerklich und persönlich richtig empfunden sein. Besonderes Gewicht ist auf eine klare Linienführung und gute Proportionen zu legen. Ausser Grabdenkmälern in den Grundformen sind auch Kreuze zugelassen.

Felsformen, Findlinge und andere unbearbeitete Steine sind unzulässig.

## **§ 31 Schrift und Schmuck**

Die bildhauerische Gestaltung des Grabzeichens, insbesondere seiner Vorderfläche, zu einem eigentlichen Bild- oder Schriftstein ist erwünscht. Schrift und Schmuckformen sollen handwerklich ausgeführt werden und sich im Grabdenkmal harmonisch einfügen.

Unzulässig sind unbefriedigende, naturalistische Bildreliefs, Radierungen, Mosaik, unkünstlerische Portraitdarstellungen, Fotografien und auffällig bemalte oder versilberte Inschriften. Goldschriften auf dunklen Steinen dürfen nur in feingliedrigen Buchstaben ausgeführt werden.

Gleiches gilt - mit Ausnahme von Kreuzdarstellungen - für industriell hergestellte Eisen, Bronzereliefs, Plastiken, Metallornamente und Schriften sowie mit Pantograph hergestellte Schablonenschriften. Das Bemalen von erhabenen Schriften, Ornamenten und Reliefs ist untersagt.

Der Ersteller kann seinen Namen seitlich auf dem Grabdenkmal anbringen. Der Schriftzug soll unauffällig sein. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

**§ 32 Masse der Grabdenkmäler**

Typ	Lage	Max. Höhe	Max. Tiefe	Max. Breite	Min. Dicke
A	stehend	105 cm		55 cm	12 cm
	liegend		80 cm	50 cm	6 cm
B	stehend	70 cm		40 cm	10 cm
	liegend		40 cm	35 cm	5 cm
C	stehend	90 cm		50 cm	12 cm
	liegend		50 cm	40 cm	6 cm
D	Blockform				
	Quer, stehend	120 cm	80 % der Grabbreite		18 cm
	Hoch, stehend	150 cm		90 cm	18 cm
	Freie künstl. Form Plastiken, Kreuze, Stelen, stehend	180 cm	75 % der Grabbreite		18 cm
	Liegeplatten quer oder hoch		115 cm	70 cm	15 cm

Im Interesse eines harmonischen Gesamtbildes sollten hohe Steine schmal und niedrige Steine breit gehalten werden. Die maximale Grösse ist nur auf einer Seite (Höhe und Breite) gestattet. In der Wahl der Masse ist auch auf die Anlage des Friedhofes Rücksicht zu nehmen. Die vorgeschriebenen Höhenmasse dürfen bei Figuren, Kreuzen, schlanken Stelen sowie Grabdenkmälern mit stark abgedachtem oder rundem Kopf um maximal 10 cm überschritten werden. Kreuze dürfen die Maximalbreite überdies um 5 cm überschreiten.

Die maximalen Höhenmasse sollten in der Regel nicht mehr als 20 bis 25 cm unterschritten werden. Die Höhenmasse gelten inklusive Sockel. Dieser darf höchstens 10 cm sichtbar sein. Die Minimaldicken gelten nur für Grabmäler in Naturstein. Liegeplatten dürfen den Erdboden am Kopfende (Oberkant gemessen) höchstens um 15 cm überragen. Wird ein Grabdenkmal in freier künstlerischer Form aufgestellt, so besteht die Möglichkeit, als Schriftträger eine separate Liegeplatte kleineren Formats zu verwenden.

Mit dem Grabdenkmal verbundene Blumen- und Weihwassergefässe sowie Zutaten jeder Art sind nicht statthaft.

**§ 33 Setzen der Grabdenkmäler**

Die Grabdenkmäler sollen auf eine ihrer Grösse und ihrem Gewicht angepasste, massive Unterlagsplatte gestellt und mit dieser fachgerecht verbunden werden. Die Unterlagsplatte soll mindestens 6 cm dick sein und vorne und hinten einen Vorsprung von mindestens 5 cm aufweisen.

Das Setzen der Grabdenkmäler darf frühestens 9 Monate nach der Beerdigung erfolgen. Bei Urnengräbern fällt diese Wartezeit dahin. An Samstagen und Sonntagen sowie gesetzlichen Feiertagen, bei nasser Witterung und gefrorenem Boden ist das Setzen von Grabdenkmälern nicht gestattet.

### **§ 34 Einfassungen**

Alle Grabfelder werden von der Gemeinde mit einer festen Einfassung versehen. Selber angebrachte Abtrennungseinfassungen an Reihengräbern sind nicht zugelassen.

### **§ 35 Ausnahmebedingungen**

Der Friedhofvorsteher ist berechtigt, von den §§ 27 - 31 ausnahmsweise Abweichungen zu bewilligen, sofern dies besondere künstlerische und ästhetische Gründe rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes beeinträchtigt wird.

## **V. BEPFLANZUNG UND UNTERHALT DER GRABSTÄTTEN**

### **§ 36 Unterhalt der Grabdenkmäler, Allgemeines, Haftung**

Die Grabdenkmäler bleiben im Eigentum der Angehörigen. Sie sind durch diese in gutem Zustand zu halten.

Bei mangelhaftem Unterhalt erfolgt durch den Friedhofvorsteher eine Unterhaltsaufforderung. Wird einer solchen Aufforderung keine Folge geleistet, kann das Grabdenkmal auf Kosten der Erben repariert oder entfernt werden.

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden, die durch fehlerhaftes Setzen von Grabdenkmälern, durch Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtlicher Handlungen seitens Dritter oder durch höhere Gewalt entstehen. Die Eigentümer sind von sich aus verpflichtet, für das Aufrichten und das Neusetzen schiefstehender oder umgestürzter Grabdenkmäler unaufgefordert zu sorgen. Der Friedhofvorsteher hat die Angehörigen bei mangelhafter Instandhaltung zur Anordnung der erforderlichen Massnahmen aufzufordern. Wenn diese Aufforderung innert Frist nicht befolgt wird, wird das Grabdenkmal auf Kosten der Angehörigen durch die Gemeinde in Ordnung gebracht.

### **§ 37 Bepflanzung**

Die Bepflanzung und der Unterhalt der einzelnen Gräber ist Sache der Angehörigen. Die Gräber können von den Hinterbliebenen selbst oder in deren Auftrag und zu ihren Lasten vom Friedhofgärtner bepflanzt und unterhalten werden.

Das Pflanzen von grossen Sträuchern und Bäumen ist nicht gestattet, ebenso das Belegen der Grabflächen mit kleinen Steinen. Die gewählten Pflanzen müssen dem Friedhofcharakter entsprechen. Exotische Blattpflanzen und andere ungeeignete Arten sind nicht gestattet.

Gräber, die von den Angehörigen nicht mehr bepflanzt werden, sind vom Friedhofgärtner auf Rechnung der Gemeinde mit einer Dauerpflanzung zu versehen.

Bei der Bepflanzung muss auf die Nachbargräber Rücksicht genommen werden. Pflanzen dürfen die Nachbargräber oder Wege durch ihre Höhe und Ausdehnung nicht beeinträchtigen. Bei Nichtbeachtung werden diese zurückgeschnitten oder entfernt.

### **§ 38 Grabunterhalt durch Gemeinde**

Der Unterhalt der Gräber kann durch die Einzahlung eines vom Friedhofvorsteher festgesetzten Betrages der Gemeinde übertragen werden.

## **VI. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN**

### **§ 39 Strafbestimmungen**

Übertretungen dieser Verordnung und der damit verbundenen Erlasse werden unter Vorbehalt strafrechtlicher Vergehen gemäss den Bestimmungen der kantonalen Verordnung über die Bestattungen bestraft.

### **§ 40 Rechtsmittel**

Gegen Anordnungen und Entscheide des Friedhofvorstehers kann innert 30 Tagen schriftlich begründet beim Gemeinderat Dättlikon Einsprache erhoben werden.

Gegen Verfügungen und Beschlüsse des Gemeinderates kann innert 30 Tagen schriftlich an den Bezirksrat Winterthur rekurriert werden. Soweit es sich um Strafverfügungen handelt, steht an Stelle des Rekurses der Weg der gerichtlichen Beurteilung offen.

### **§ 41 Inkrafttreten**

Die vorstehende Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen tritt mit der Rechtskraft des gemeinderätlichen Festsetzungsbeschlusses in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Dättlikon vom 30. Oktober 1996, aufgehoben.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 8. Mai 2007.

Dättlikon, 8. Mai 2007

### **GEMEINDERAT DÄTTLIKON**

**Die Präsidentin: Sonia Steiger**  
**Der Schreiber: Hans Schmid**